

Ein Schlaglicht auf die Insolvenzstatistik: Die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Insolvenzgeschehen in Bayern

Christian Babirat, M.Sc.

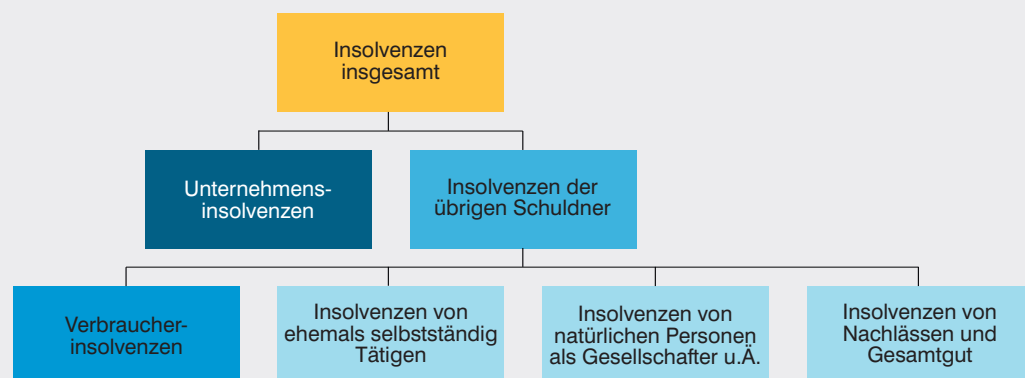
Im März 2020 bremsten weitreichende Einschränkungen in Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Bayern aus. Zahlreiche finanzielle und rechtliche Hilfsmaßnahmen wurden binnen kürzester Zeit erlassen, um einen frühzeitig erwarteten Anstieg der Zahl der beantragten Insolvenzverfahren zu dämpfen. Im Kontext der längerfristigen Entwicklungen seit 2011 soll das Insolvenzgeschehen in Bayern seit März 2020 eingeordnet und so eine erste Einschätzung der bisherigen Auswirkungen der Pandemie gegeben werden.

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erfasst die durch die deutschen Insolvenzgerichte bearbeiteten Anträge auf Eröffnung einer Insolvenz gemäß Insolvenzordnung (InsO) und wertet diese auf monatlicher, vierteljährlicher und jährlicher Basis aus. Die rechtliche Grundlage hierzu ist das Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz, InsStatG).¹ Entgegen der weitläufigen Wahrnehmung ergibt sich das allgemeine Insolvenzgeschehen dabei aus einer Vielzahl unterschiedlicher Insolvenztypen, deren Verfahrensabläufe sich teilweise unterscheiden (siehe Infokasten). Die Insolvenzstatistik unterscheidet dabei in

erster Linie nach der Art des Schuldners (siehe Abbildung 1). So ergibt sich die Gesamtzahl der Insolvenzen aus den Unternehmensinsolvenzen, welche die Insolvenzen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und sonstigen Rechtsformen umfassen, sowie den Insolvenzen der übrigen Schuldner, welche die Insolvenzen der natürlichen Personen als Verbraucherinnen und Verbraucher, als ehemals selbstständig Tätige und als Gesellschafter u. Ä. sowie die Sonderformen Nachlass und Gesamtgut umfassen. Die Insolvenzen der übrigen Schuldner machten zwischen Januar 2011 und August 2021

¹ Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Die ebenfalls durch dieses Gesetz geregelte Statistik über beendete Insolvenzverfahren wird in diesem Beitrag nicht näher beleuchtet. Sie befasst sich mit dem Ausgang der Insolvenzverfahren, welcher für die überwiegende Mehrzahl der während der Coronapandemie eröffneten Insolvenzverfahren aktuell noch offen ist.

Abb. 1
**Übersicht über die unterschiedlichen Insolvenztypen
nach Art des Schuldners**

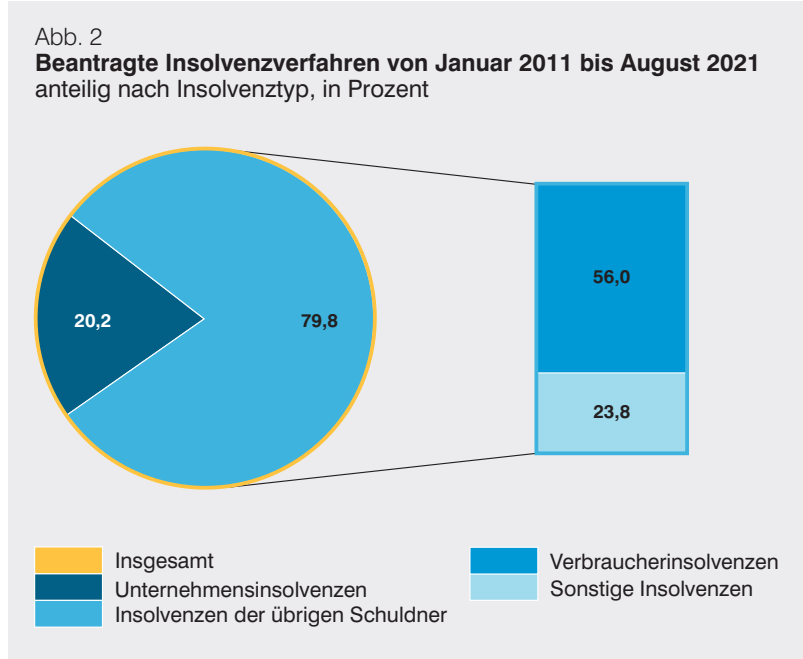


den Großteil der Verfahren in Bayern aus: knapp vier Fünftel (79,8%, vgl. Abbildung 2). Darunter traten insbesondere die Verbraucherinsolvenzen hervor, welche insgesamt mehr als die Hälfte (56,0%) aller Verfahren ausmachten. Lediglich rund ein Fünftel der Verfahren (20,2%) entfiel demnach auf Insolvenzen von Unternehmen.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der Insolvenzverfahren wurde hierdurch maßgeblich durch die Verfahren der übrigen Schuldner geprägt. Allerdings folgte die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren im Zeitraum Januar 2011 bis Dezember 2019 – der Zeit vor der Coronapandemie – generell einem rückläufigen Trend, unabhängig vom Insolvenztyp (siehe Abbildung 3). Waren es 2011 in Bayern noch etwa 1 400 bis 1 700 beantragte Verfahren im Monat, verringerte sich die Zahl bis 2019 auf etwa 800 bis 1 000 Verfahren im Monat (siehe Abbildung 3). Darunter stellten die Verfahren der übrigen Schuldner, wie bereits dargestellt, den größten Anteil. Wurden hier 2011 noch zwischen 1 100 und 1 400 Verfahren im Monat beantragt, fiel deren Zahl bis 2019 auf rund 600 bis 800 Verfahren im Monat. Die Unternehmensinsolvenzen, die durch die Insolvenz namhafter Großunternehmen und (regional) bedeutsamer Arbeitgeber zeitweise von öffentlichem Interesse waren, stellten folglich nur einen kleinen Teil der Verfahren dar, deren Zahl in ihrer Entwicklung einem ebenso rückläufigen Trend folgte. Waren es hier 2011 in Bayern noch um die 300 Verfahren im Monat, ging deren Zahl bis 2019 auf um die 200 Verfahren im Monat zurück. Der über Jahre hinweg anhaltende Rückgang in der Zahl von Insolvenzverfahren dürfte nicht zuletzt auch dafür verantwortlich sein, dass das Insolvenzgeschehen selten im Fokus des öffentlichen Interesses stand.

Mit Beginn der Coronapandemie und den weitreichenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund des ersten Lockdowns ab März 2020 rückte das Insolvenzgeschehen schlagartig in den Fokus des öffentlichen Interesses. Bereits frühzeitig fürchtete man einen Anstieg in der Zahl der Insolvenzen, dem es entgegen zu wirken galt. Eine Vielzahl von finanziellen und rechtlichen Maßnahmen, die teils direkt, teils indi-

i Die Insolvenzstatistik unterscheidet vorrangig nach der Art des Schuldners während die Insolvenzordnung (InsO) vorrangig zwischen Regelinsolvenzverfahren und vereinfachten (Verbraucher-)Insolvenzverfahren unterscheidet. Erstere Verfahrensart greift für juristische Personen, selbstständig tätige natürliche Personen und ehemals selbstständig tätige natürliche Personen mit 20 oder mehr Gläubigern sowie Nachlässe und Gesamtgut. Letztere Verfahrensart wird bei ehemals selbstständig tätigen natürlichen Personen mit weniger als 20 Gläubigern und bisher nie selbstständig tätigen natürlichen Personen (Verbrauchern) angewendet.

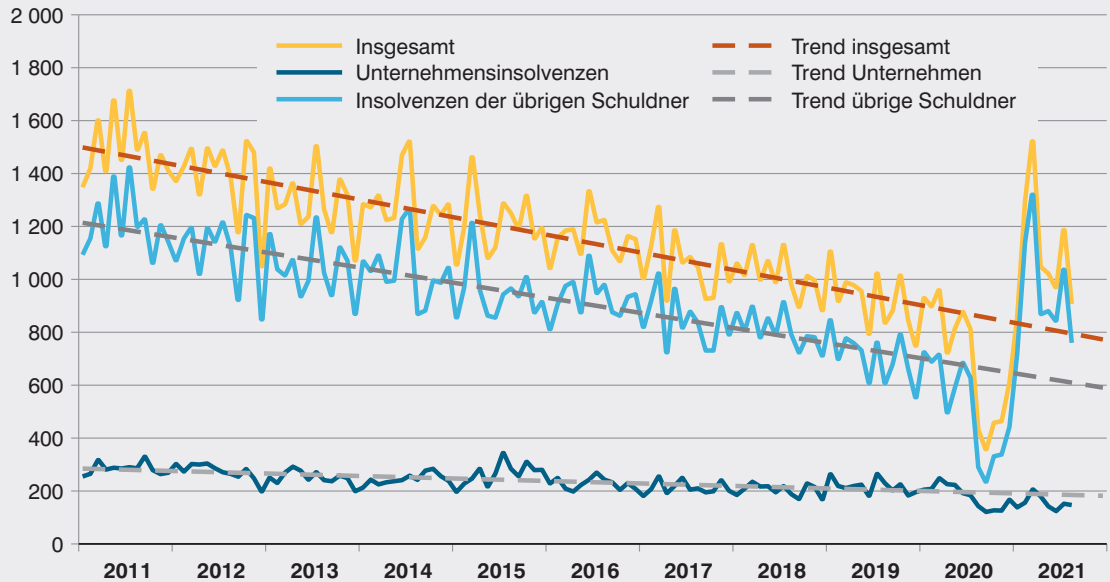


rekt auf das Insolvenzgeschehen wirken, wurde binnen kürzester Zeit erlassen und in Kraft gesetzt. Zwei wichtige Maßnahmen sollen hier herausgegriffen werden:

- **Finanzielle Maßnahmen²:** Im Verlauf der Pandemie wurden zahlreiche finanzielle Hilfspakete geschnürt, welche insbesondere Unternehmen aber auch selbstständig Tätige unterstützen und Umsatzausfälle kompensieren sollten. Daneben federte eine Ausweitung der Kurzarbeit die

2 Ein Überblick über die Vielzahl der finanziellen Maßnahmen findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie in dem verlinkten Dokument „Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus“ (BMWi, 2021).

Abb. 3
Zahl der beantragten Insolvenzverfahren in Bayern von Januar 2011 bis August 2021
nach Insolvenztyp



Anmerkung: Gestrichelte Linien markieren lineare Trends, basierend auf der Entwicklung der Jahre 2011 bis 2019.

Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab, deren Arbeitsplätze dadurch vorerst gesichert werden konnten. Die verschiedenen finanziellen Hilfsmaßnahmen griffen damit in das Insolvenzgeschehen – sowohl unter den Unternehmen als auch unter den übrigen Schuldnern – ein.

- **Rechtliche Maßnahmen:** Frühzeitig wurde mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (CovInsAG) vom 27. März 2020 eine zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeräumt, die im Zuge der Pandemie mehrmals, wenn auch später beschränkt auf überschuldete Unternehmen, bis Ende April 2021 verlängert wurde. Diese Maßnahmen betrafen insbesondere die Unternehmensinsolvenzen, da die übrigen Verfahrenstypen keine Antragspflicht kennen.

Das Insolvenzgeschehen wurde teilweise aber auch durch Veränderungen geprägt, die sich unabhängig von der Coronapandemie einstellen und sich auf allgemeine Reformbestrebungen

der Gesetzgebung zurückverfolgen lassen. So war am 1. Juli 2020 ein Regierungsentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre bekanntgeworden (siehe BMJV, 2020 a). Im Zuge einer Restschuldbefreiung sollen natürliche Personen als Schuldner von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten nach einer bestimmten Zeitspanne befreit werden. Die angestrebte Verkürzung dieser Zeitspanne und die daraus resultierende Besserstellung der Schuldner führten zu einer Änderung des Beantragungsverhaltens, welche sich maßgeblich am Inkrafttreten einer reformierten Restschuldbefreiung orientierte, die erst im Dezember verabschiedet wurde (siehe Bundestag, 2020 c).

Unabhängig von diesen konkreten Einflüssen ist anzumerken, dass das Insolvenzgeschehen in der Regel als Spätindikator der Konjunktur anzusehen ist. Eine sich verschlechternde Wirtschaftslage übersetzt sich dabei erst nach einiger Zeit in eine wirtschaftliche Schieflage, die dann zur Insolvenz führt. Der Zeitpunkt einer Insolvenz ist demnach auch abhängig von der vorherigen finanziellen Situation des Schuldners und/oder dem

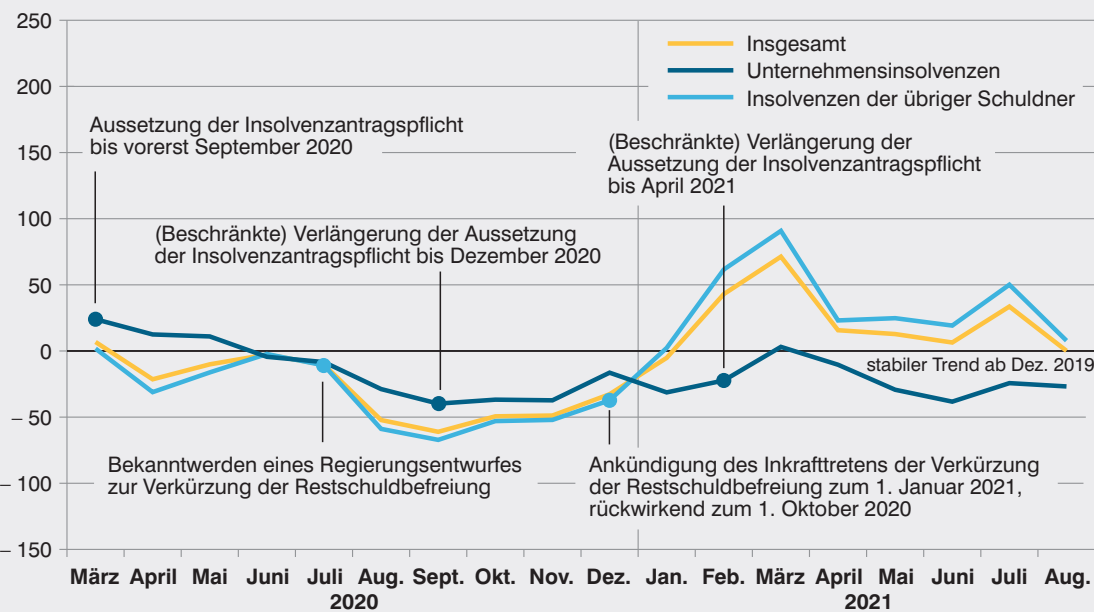
(zeitweisen) Erfolg etwaiger Gegenmaßnahmen. Ein erwarteter Anstieg in der Zahl der beantragten Verfahren angesichts einer sich verschlechternden Wirtschaftslage würde demnach mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Dies gilt für die Unternehmensinsolvenzen und den überwiegenden Teil der Insolvenzen der übrigen Schuldner gleichermaßen.

Im Folgenden wird die allgemeine Entwicklung in der Zahl der beantragten Insolvenzverfahren ab März 2020 im Vergleich zu einem sich auf dem Niveau vom Dezember 2019 stabilisierenden Trend analysiert. Hierbei wird die Entwicklung in der Zahl der Insolvenzen der übrigen Schuldner und von Unternehmen getrennt betrachtet, da diese beiden Verfahrenstypen unterschiedlich von den einzelnen Maßnahmen und Veränderungen betroffen waren. Die Trendstabilisierung versteht sich als ein teiloptimistisches Szenario, bei welchem zwar der rückläufige Trend in der Zahl der Insolvenzverfahren aus den Jahren 2011 bis 2019 gebrochen, jedoch nicht vollständig umgekehrt

wird. Zudem erlaubt eine Trendstabilisierung den direkten Vergleich mit der Situation unmittelbar vor Ausbruch der Pandemie. Abbildung 4 zeigt die relativen Trendüberschreitungen und -unterschreitungen im Zeitraum März 2020 bis August 2021.³

Die Zahl der beantragten Insolvenzen der übrigen Schuldner wurde maßgeblich durch eine Veränderung im Beantragungsverhalten beeinflusst, die sich nach dem Bekanntwerden eines Regierungsentwurfs zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von bisher sechs auf drei Jahre einstellte. Während die Zahl der beantragten Insolvenzen der übrigen Schuldner nach einem kurzzeitigen Rückgang im April 2020 bis Juni 2020 wieder nahe dem Niveau von März 2020 lag, brach die Zahl der Verfahren im Juli 2020 mit Bekanntwerden des Regierungsentwurfs erst leicht, bis September 2020 dann deutlich ein (Juni 2020: 689; September 2020: 231). Das im Entwurf anvisierte Inkrafttreten der Änderung zum 1. Oktober 2020 führte in der Folge zu einem leichten Anstieg in der Zahl der Verfahren (Oktober 2020: 331). Da sich

Abb. 4
Relative Trendüberschreitungen und -unterschreitungen seit März 2020
 in Prozent, nach Insolvenztyp



Anmerkung: Punkte markieren für das Insolvenzgeschehen maßgebliche Ereignisse. Vorgänge zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht finden sich in Bundestag (2020 a, b und 2021). Vorgänge zur Verkürzung der Restschuldbefreiung finden sich in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020 a, b) sowie Bundestag (2020 c).

3 Die Werte ergeben sich aus der Differenz des tatsächlich realisierten Werts und des Trendwerts, geteilt durch den Trendwert. Ein positiver Wert bedeutet eine Überschreitung des Trends, ein negativer Wert eine Unterschreitung des Trends, jeweils in Prozent des Trendwerts.

aber auch weit nach diesem Stichtag das Inkrafttreten der Gesetzesänderung nicht abzeichnete, blieb die Zahl der Verfahren auf diesem Niveau (November 2020: 338). Erst als im Dezember bekannt wurde, dass die Verkürzung der Restschuldbefreiung zum 1. Januar 2021 (rückwirkend zum 1. Oktober 2020) in Kraft tritt (siehe Bundestag, 2020c), stellte sich für einige Monate ein rapider Anstieg ein (Dezember 2020: 442; März 2021: 1 345). Zwischen April und August 2021 pendelte sich die Zahl der Verfahren der übrigen Schuldner – mit Ausnahme des Monats Juli – wieder nahe dem Trend ein. Summiert man die seit März 2020 angefallenen Trendüberschreitungen und -unterschreitungen, so fehlen trotz des sprunghaften Anstiegs zwischen Dezember 2020 und März 2021 insgesamt etwa 340 Verfahren gegenüber dem stabilen Trend.

Auch bei der Zahl der durch Unternehmen beantragten Insolvenzen zeigte sich zwischen März 2020 und August 2021 ein Fehlbetrag von etwa 610 Verfahren; die zeitliche Entwicklung zeichnet hier jedoch ein anderes Bild. Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen zu Beginn der Pandemie deutlich über dem Trend lag (im März 2020 insgesamt 249 tatsächlich beantragte Verfahren gegenüber 201 erwarteten Verfahren), näherte sich diese nach der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im März 2020 (siehe Bundestag, 2020a) kontinuierlich von oben dem Trend an, bis sie diesen im Juni 2020 erstmals unterschritt (192 tatsächlich beantragte Verfahren). Danach fiel die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen weiter, bis sie im September 2020 einen historischen Tiefststand von 121 beantragten Verfahren erreichte. Mit Ausnahme des März 2021 blieb die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen seitdem unterhalb des stabilen Trends, immer wieder auch nahe dem historischen Tiefststand vom September 2020. Ausgehend von der Eigenschaft der Insolvenzen als Spätindikator dürften sich die Trendüberschreitungen der Monate März 2020 bis Mai 2020 noch nicht coronabedingt eingestellt haben, sodass sich ohne deren Berücksichtigung zwischen Juni 2020 und August 2021 ein noch höherer Fehlbetrag gegenüber dem stabilen Trend von etwa 700 Verfahren eingestellt hätte.

Bei einer Fortschreibung des rückläufigen Trends der Jahre 2011 bis 2019 – der von einer wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Lage ausgeht – würde sich der über die Monate März 2020 bis August 2021 aufbauende Fehlbetrag bei den Insolvenzen der übrigen Schuldner ins Gegenteil verkehren (auf etwa 650 Verfahren mehr als dem rückläufigen Trend nach erwartet). Der Fehlbetrag bei den Unternehmensinsolvenzen würde sich dagegen lediglich um etwa ein Viertel reduzieren (auf etwa 450 Verfahren weniger als dem rückläufigen Trend nach erwartet). Das Insolvenzgeschehen bei den übrigen Schuldnern würde demnach – durch eine nicht-coronabedingte Verwerfung – einen Anstieg verzeichnen, welcher sich lediglich ausgehend von einem übermäßig optimistischen Szenario als starker Anstieg darstellen würde. Die Unternehmensinsolvenzen dagegen blieben – unabhängig des gewählten Szenarios – auf einem niedrigen Niveau, welches sich auf die bisher ergriffenen coronabedingten Maßnahmen zurückführen lassen dürfte.

Literatur

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, 2020a):

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren – Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens:

www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Restschuldbefreiung.html
(abgerufen am 19.08.2021).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, 2020b):

Pressemitteilung vom 30.12.2020 – Reform des Insolvenzrechts tritt in Kraft: Verkürzte Restschuldbefreiung und Einführung neuer Sanierungsmöglichkeiten:

www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/123020_Insolvenz.html
(abgerufen am 19.08.2021).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi, 2021): Informationen für Selbstständige und Unternehmen zu Corona-Hilfen des Bundes:
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/informationen-fuer-selbstaendige-und-unternehmen-zu-corona-hilfen-des-bundes.html
(abgerufen am 26.08.2021).

Bundestag (2020 a): Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG) vom 27. März 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 14, S. 569–574.

Bundestag (2020 b): Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 25. September 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 43, S. 2016.

Bundestag (2020 c): Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 67, S. 3256–3298.

Bundestag (2021): Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 7, S. 237–238.